



P035 – Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik

Weisung zur Bundesinformatik

Klassifizierung: ¹	INTERN
Verbindlichkeit: ²	Weisung
Vorgabentyp: ³	(P) Prozesse und Methoden
Planungsfeld: ⁴	IKT der Bundesverwaltung
Diese Version:	3.0
Ersetzt Version:	3.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum des Inkrafttretens (diese Version):	15. Mai 2021
Erlassen von, Rechtsgrundlage:	Der Delegierte für digitale Transformation und IKT-Lenkung (D-DTI), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI), SR 172.010.58
Sprachen:	Hauptdokument: Deutsch (Original), Französisch Beilagen 1-5: Deutsch (Original), Französisch
Beilagen:	Beilage 1: Dokumentvorlage Anforderungsformular Bundesinformatik Beilage 2: Dokumentvorlage Weisung Bundesinformatik Beilage 3: Dokumentvorlage Beilage zu Weisung Bundesinformatik Beilage 4: Dokumentvorlage Empfehlung zur Bundesinformatik Beilage 5: Dokumentvorlage Checkliste Vorprüfung von Anforderungen zur Informatiksicherheit Stufe Bund

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zum Erlassstyp vgl. *Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019*

³ gemäss [Informationsplattform BK-DTI](#)

⁴ Planungsfelder gemäss *IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020*

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Begriffe	3
2	Umgang mit Anforderungen an die Bundesinformatik	5
2.1	Meldung	5
2.2	Prüfung, Beschluss, Umsetzung und Information.....	6
3	Umgang mit bundesrätlichen Informatikvorgaben	6
4	Umgang mit bundesrätlichen Informatikvorgaben untergeordneten Weisungen	7
4.1	Erlassen von Weisungen	7
4.2	Erstellung, Bearbeitung und Beantragung.....	7
4.3	Konsultation	7
4.4	Publikation.....	8
4.5	Überprüfung	8
4.6	Umgang mit Empfehlungen zur Bundesinformatik.....	8
5	Umgang mit eCH-Standards	9
5.1	Information	9
5.2	Mitwirkung	9
5.3	Prüfung der Übernahme, Beschluss.....	9
5.4	Publikation von übernommenen eCH-Standards	10
6	Umgang mit Informatikvorgaben mit spezieller Rechtsgrundlage.....	10
7	Schlussbestimmungen	10
7.1	Einhaltung	10
7.2	Überprüfung	10
7.3	Inkrafttreten	10
Anhänge		11
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	11
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades.....	11
C.	Referenzen.....	11
D.	Abkürzungen	12

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Diese Weisung regelt den Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik gemäss *Art. 4 der Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik VDTI*, gemäss *Art. 11 Abs. 1 Bst. e und Bst. f der Cyberrisikenverordnung CyRV* sowie gemäss *P030 - The Open Group Architecture Framework (TOGAF)*.

² Diese Weisung enthält folgende Beilagen:

- a. Die Beilage 1 enthält die Dokumentvorlage für das *Formular* zur Eingabe, Prüfung und Beschlussfassung einer Anforderung zur Bundesinformatik.
- b. Die Beilage 2 enthält die Dokumentvorlage zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Weisung zur Bundesinformatik.
- c. Die Beilage 3 enthält die Dokumentvorlage zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden *Beilage* zu einer Weisung zur Bundesinformatik.
- d. Die Beilage 4 enthält die Dokumentvorlage zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden *Empfehlung* zur Bundesinformatik.
- e. Die Beilage 5 enthält die *Checkliste* zur Vorprüfung von Anforderungen zur Informatiksicherheit Stufe Bund.

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser Weisung ist identisch mit dem Geltungsbereich *Art. 2 Abs. 1 VDTI* und – für Anforderungen und Vorgaben zur Informatiksicherheit – mit *Art. 2 CyRV*.

² Der Verbindlichkeitsgrad⁵ der einzelnen Bestimmungen in den Kapiteln 2 bis 6 dieser Weisung ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

1.3 Begriffe

¹ In dieser Weisung bedeuten

- a. *Bundesinformatikvorgaben*: Der Begriff *Bundesinformatikvorgabe* bezeichnet die Gesamtheit der Vorgaben, welche die Bundesinformatik betreffen und für alle gemäss *Art. 2 Abs. 1 VDTI* und *Artikel 2 CyRV* unterstellten Verwaltungseinheiten Gültigkeit haben.

Die *Bundesinformatikvorgaben* umfassen

- i. die vom Bundesrat erlassenen übergeordneten Vorgaben zur Bundesinformatik (*Art. 13 Abs. 1 VDTI* und *Art. 7 CyRV*).
- ii. alle den bundesrätlichen Informatikvorgaben untergeordneten Weisungen, d.h. Informatikvorgaben und Informatiksicherheitsvorgaben auf Stufe Bund, die in

⁵ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

der Zuständigkeit des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin (Art. 18 VDTI), der oder des Delegierten für die Digitale Transformation und IKT-Lenkung (Art. 17 VDTI) sowie der oder des Delegierten für Cybersicherheit (Art. 11 Abs. 1 Bst. e und Bst. f CyRV) erlassen werden.

- b. *Vorgaben zur Bundesinformatik mit spezieller Rechtsgrundlage*: Eine Vorgabe zur Bundesinformatik kann auf einer anderen Rechtsgrundlage als der VDTI oder der CyRV für die zentrale Bundesverwaltung (vgl. Art. 7 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV) erlassen werden. Der Geltungsbereich einer *Vorgabe zur Bundesinformatik mit spezieller Rechtsgrundlage* kann die dezentrale Bundesverwaltung gemäss Art. 7a RVOV miteinschliessen.
- c. *eCH-Standard*: Ein eCH-Standard ist eine vom Verein eCH genehmigte *Vorgabe für E-Government Schweiz*. Gemäss der vom Bundesrat mit den Kantonen unterzeichneten *Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung vom 20. November 2019 über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz 2020 (BBl 2019 8739)* [Rahmenvereinbarung] erklären die Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) die eCH-Standards in der Regel für verbindlich (vgl. *Abschnitt 1.4 Absatz 2 [Rahmenvereinbarung]*).
- d. *Empfehlung zur Bundesinformatik*: Diese dient der sachlichen Orientierung zu einem relevanten Thema der Bundesinformatik und enthält keine normativen Bestimmungen.
- e. *Versionierung*: Mit der Versionierung werden bei einer *Weisung zur Bundesinformatik*, unterschiedliche freigegebene Stände (Versionsstände) sowie deren zeitliche Abfolge (Historie) festgehalten. Der Änderungsumfang ist wie folgt festgelegt:
 - I. *major change*:
 - Die erste genehmigte Fassung einer Weisung.
 - Eine Weisung, die grundlegende inhaltliche Änderungen gegenüber ihrer Vorversion enthält. Darstellungsformat für *major change*: 1.0, 2.0, 5.0 etc.
 - II. *minor change*: Eine Weisung, die einzelne markante inhaltliche Änderungen gegenüber ihrer Vorversion enthält. Darstellungsformat für *minor change*: 1.1, 2.1, 5.1 etc.
 - III. *micro change*: Eine Weisung oder deren *Beilage*, die eine geringfügige inhaltliche Änderungen resp. eine Korrekturbereinigung gegenüber ihrer Vorversion enthält⁶. Darstellungsformat für *micro change*: 1.0.1, 2.0.1, 5.0.1 etc.⁷

⁶ z.B. Ergänzung oder Korrektur einzelner Wörter oder Listen-/Tabelleneinträge in einer *Weisung zur Bundesinformatik* oder deren Beilage. Diese Änderungen dürfen weder strategische noch betrieblichen Regelungen enthalten.

⁷ Bei kleine Anpassungen (Korrektur von Tipp-Fehler, Verlinkungen, falsche Übersetzungen, usw.), welche die Nachvollziehbarkeit nicht beeinträchtigen, wird darauf verzichtet, die Versions-Nummer anzupassen.

2 Umgang mit Anforderungen an die Bundesinformatik

2.1 Meldung

¹ (MUSS) Die Verwaltungseinheiten, Departemente und die Bundeskanzlei, die Leistungserbringer (LE) sowie betroffene IKT-Gremien und IKT-Fachorgane melden ihre Anforderungen an die Bundesinformatik über eine zentrale E-Mail-Adresse⁸. Der *Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI)* und – bei Anforderungen, welche die Informatiksicherheit betreffen – das *Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC)* im *Generalsekretariat des Eidg. Finanzdepartements EFD* sorgen für eine termingerechte Abwicklung der Geschäftsfälle.

- a. Bedarfsträger in den Verwaltungseinheiten MÜSSEN ihre Anforderung mit *dem Anforderungsformular* gemäss Beilage 1 an einen der folgenden departemental oder fachübergreifend konsolidierenden Stelle richten:
 - i. *Anforderungen zu Informatikvorgaben Stufe Bund* MÜSSEN an den *Integrationsmanager des Departements/der Bundeskanzlei* gerichtet werden.
 - ii. *Anforderungen betr. Informatiksicherheit* MÜSSEN an den *Informatiksicherheitsbeauftragten (ISBD) des Departements/der Bundeskanzlei* gerichtet werden. Dieser MUSS die Vollständigkeit und Qualität der Anforderung anhand einer *Checkliste* überprüfen (siehe Beilage 5).
 - iii. *Anforderungen betr. IKT-Standarddienste* MÜSSEN an den *Departementsvertreter des Führungsausschusses Standarddienste FSD* gerichtet werden.
 - iv. *Anforderungen, die nicht zugeordnet werden können*, MÜSSEN an den *Integrationsmanager des Departements/der Bundeskanzlei* gerichtet werden.
- b. Der Bereich DTI (BK), das NCSC (EFD) sowie die departementalen IKT-Leistungserbringer (LE) DÜRFEN Anforderungen an die Bundesinformatik direkt eingeben.
- c. Anforderungssteller MÜSSEN die Konformität einer Anforderung zu relevanten Vorgaben, d.h. Rechtsgrundlagen, Geschäftsstrategien etc. prüfen und bestätigen.

² Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) DÜRFEN formal nicht korrekt eingereichte Anforderungen zurückweisen.

³ (MUSS) Der Bereich DTI (BK), der für das operative Management von Anforderungen zur Bundesinformatik die Verantwortung übernimmt,

- a. bestätigt Anforderungsstellern schriftlich den Eingang einer Anforderung,
- b. publiziert wöchentlich die aktualisierte Liste der gemeldeten Anforderungen zur Bundesinformatik auf seiner Informationsplattform (Intranet).

⁸ Diese Adresse gilt auch für die Eingabe von Anforderungen zur Informatiksicherheit an das NCSC.

2.2 Prüfung, Beschluss, Umsetzung und Information

¹ (MUSS) Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) prüfen die eingegangenen Anforderungen zur Bundesinformatik.

² (MUSS/KANN) Den Anforderungsstellern (d.h. dem Bedarfsträger in einer Verwaltungseinheit sowie der konsolidierenden Stelle im Departement/BK) sind bis spätestens vierzehn Kalendertage nach der Eingabe der Beschluss zur eingegebenen Anforderungen mitzuteilen.

³ Falls die Prüfung bzw. die Beschlussfassung zu einer Anforderung mehr als vierzehn Kalendertage in Anspruch nimmt, MUSS der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) den Anforderungssteller diesbezüglich vor Ablauf der Bearbeitungsfrist informieren und der neue Termin mitteilen.

⁴ Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) MÜSSEN über die Umsetzung einer Anforderung in der Bundesinformatik beschliessen. Im Falle einer Zustimmung MÜSSEN der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) bestimmen, ob als *Folgemassnahme*

- a. ein oder mehrere *IKT-Standarddienste* anzupassen sind,
- b. eine neue *Bundesinformatikvorgabe* benötigt wird oder eine bereits bestehende Informatikvorgabe bzw. Informatiksicherheitsvorgabe angepasst oder aufgehoben werden muss,
- c. eine *Ausnahme* zu einer *Bundesinformatikvorgabe* zu gewähren ist,
- d. ein *Geschäft des Bundesrates zur Bundesinformatik* vorzubereiten ist (Art. 4 Abs. 5 VDTI).

⁵ Falls Anforderungssteller mit dem Beschluss des Bereichs DTI (BK) bzw. des NCSC (EFD) zur eingegebenen Anforderung nicht einverstanden sind, KÖNNEN diese

- a. bei einem abgelehnten Antrag zu einer Ausnahmegewährung zu einer Weisung zur Bundesinformatik gemäss *Art. 19 VDTI* vorgehen,
- b. in allen anderen Fällen einen begründeten Rückkommensantrag schriftlich beim Bereich DTI bzw. beim NCSC stellen.

⁶ Bei Folgemassnahmen zu Anforderungen zur Bundesinformatik MÜSSEN der Bereich DTI (BK) und das NCSC (EFD) über deren Umsetzung informieren.

3 Umgang mit bundesrätlichen Informatikvorgaben

¹ Geschäfte zu übergeordneten bundesrätlichen Vorgaben zur Bundesinformatik MÜSSEN gemäss den Bestimmungen der *Schweizerischen Bundeskanzlei (BK)* abgewickelt werden.

² Die Departemente und die BK MÜSSEN Ausnahmegewährungen zu übergeordneten Vorgaben zur Bundesinformatik beim Bundesrat beantragen.

4 Umgang mit bundesrätlichen Informatikvorgaben untergeordneten Weisungen

4.1 Erlassen von Weisungen

¹ Zu den vom Bundesrat erlassenen übergeordneten Informatikvorgaben KÖNNEN die *Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler (Art. 18 VDTI)*, die oder der *Delegierte für die Digitale Transformation und IKT-Lenkung (Art. 17 VDTI)* sowie die oder der *Delegierte für Cybersicherheit (Art. 11 Abs. 1 Bst. e und Bst. f CyRV)* untergeordnete Weisungen zur Bundesinformatik erlassen.

Hinweis: Der Erlass von Bundesinformatikvorgaben durch die *Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler* ist in *Art. 18 VDTI* geregelt. Die nachfolgenden *Abschnitte 4.2 bis 4.5* enthalten die Verfahrensvorschriften zum Erlass von Bundesinformatikvorgaben durch den *Delegierten für die Digitale Transformation und IKT-Lenkung (Art. 17 VDTI)*.

4.2 Erstellung, Bearbeitung und Beantragung

¹ Betrifft eine *Folgemassnahme zu einer Anforderung* (vgl. *Abschnitt 2.2, Absatz 4*) eine *Weisung zur Bundesinformatik* MÜSSEN der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) die Erstellung einer neuen resp. die Änderung einer bestehenden Informatikvorgabe oder deren Aufhebung initialisieren und beauftragen.

² Zur Erstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden *Weisung zur Bundesinformatik* einschliesslich von Beilagen MÜSSEN die Dokumentvorlagen gemäss Beilage 2 und Beilage 3 verwendet werden. Bei Informatiksicherheitsvorgaben MÜSSEN die vom NCSC (EFD) bereit gestellten, speziellen Vorlagen verwendet werden. Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) KÖNNEN davon abweichende und auf bestimmte Adressatenkreise abgestimmte Publikationsformate gestatten.

³ Bei der Beantragung einer neuen oder geänderten *Weisung zur Bundesinformatik* MÜSSEN deren organisatorischen und anderweitigen Folgen sowie die Kosten, der Nutzen und die Wirtschaftlichkeit soweit wie möglich abgeklärt sein.

4.3 Konsultation

¹ Vor dem Erlass einer neu erstellten, geänderten oder aufzuhebenden *Weisung zur Bundesinformatik* KANN der Bereich DTI (BK) themenbezogen eines der folgenden IKT-Gremien oder IKT-Fachorgane fachlich konsultieren (*Art. 17 VDTI* und *Art. 10 Abs. 4 CyRV*):

- a. Architekturboard Bund ABB
- b. Führungsausschuss Standarddienste FSD
- c. Informatikbetreiberkonferenz Bund IBK
- d. Führungsausschuss Supportprozesse FASP
- e. Ausschuss Informatiksicherheit A-IS

² Beschlüsse zur Bundesinformatik mit strategischer Bedeutung MÜSSEN dem *Rat für digitale Transformation und IKT-Lenkung des Bundes (Digitalisierungsrat DRB)* zur Konsultation vorgelegt werden (Art. 17 VDTI).

³ Die Mitglieder der IKT-Gremien bzw. der IKT-Fachorgane MÜSSEN dafür sorgen, dass

- a. DRB-Unterlagen rechtzeitig an die interessierten Stellen in ihrem Departement und den zugehörigen Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme weitergeleitet werden.
- b. Die Konsolidierung von Stellungnahmen MUSS im Departement erfolgen.

⁴ Bei einer geringfügigen inhaltlichen Änderung oder Fehlerbereinigung in einer Informatikvorgabe oder deren Beilage (*micro change*) KANN der Bereich DTI (BK) oder das NCSC (EFD) auf eine Konsultation verzichten.

4.4 Publikation

¹ (MUSS) Der Bereich DTI (BK) und das NCSC (EFD) sorgen dafür, dass eine beschlossene neu erstellte, geänderte oder aufgehobene *Weisung zur Bundesinformatik* gleichzeitig mit dem Beschluss publiziert wird.

² (MUSS) Der Bereich DTI (BK) und das NCSC (EFD) sorgen dafür, dass eine *Weisung zur Bundesinformatik* mindestens in den Amtssprachen Deutsch und Französisch publiziert ist.

4.5 Überprüfung

¹ Der Bereich DTI (BK) und das NCSC (EFD) SOLLEN die Aktualität und Zweckmässigkeit einer *Weisung zur Bundesinformatik* spätestens vier Jahre nach deren Genehmigung überprüfen.

4.6 Umgang mit Empfehlungen zur Bundesinformatik

¹ Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) KÖNNEN die Erstellung einer neuen resp. die Änderung einer bestehenden *Empfehlung zur Bundesinformatik* bzw. deren Aufhebung initiieren.

² Zur Erstellung oder Änderung einer *Empfehlung zur Bundesinformatik* MUSS die vom Bereich DTI (BK) publizierte Vorlage gemäss Beilage 4 verwendet werden.

³ Die Freigabe einer *Empfehlung zur Bundesinformatik* MUSS im Rahmen eines Beschlusses zur IKT-Lenkung Bund erfolgen. Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) DÜRFEN auf eine Konsultation verzichten.

⁴ *Empfehlungen zur Bundesinformatik* MÜSSEN auf den Informationsplattformen (Intranet) des Bereichs DTI (BK) bzw. des NCSC (EFD) publiziert werden. Eine *Empfehlung zur Bundesinformatik* DARF in einer Amtssprache oder in Englisch publiziert werden.

5 Umgang mit eCH-Standards

5.1 Information

¹ Der Bereich DTI (BK) MUSS die Mitglieder des ABB zu den *schweizweiten E-Government-Standards (eCH-Standards)* des Vereins eCH informieren, und zwar

- a. einmal jährlich über die Planung der Standardisierung beim Verein eCH;
- b. innert 14-Tagesfrist über jede *Öffentliche Konsultation* des Vereins eCH; ab der Bekanntgabe durch den Verein eCH sowie
- c. innert 14-Tagesfrist über die publizierten Standardisierungsentscheide des Vereins eCH.

5.2 Mitwirkung

¹ Die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung KÖNNEN nach eigenem Ermessen in den Standardisierungsfachgruppen des Vereins eCH mitwirken (vgl. *Abschnitt 1.4, Absatz 3 [Rahmenvereinbarung]*) oder bei Bedarf eine solche initialisieren. In diesem Fall SOLLEN die Verwaltungseinheit den departementalen Vertreter im ABB regelmässig über ihre Aktivitäten im Verein eCH informieren.

² Die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung KÖNNEN nach eigenem Ermessen in ihrem Namen Eingaben zu den „Öffentlichen Konsultationen“ des Vereins eCH machen. Die Verwaltungseinheiten SOLLEN ihre Eingaben dem departementalen Vertreter im ABB zur Kenntnis geben.

5.3 Prüfung der Übernahme, Beschluss

¹ Der Antrag zur Übernahme eines *eCH-Standard* als Bundesinformatikvorgabe KANN als Anforderung eingegeben werden.

² Der Bereich DTI (BK) MUSS zu einem Übernahmeantrag eines *eCH-Standards* Folgendes festlegen:

- a. Der *eCH-Standard* wird unverändert als Bundesinformatikvorgabe übernommen.
- b. Es wird eine neue Bundesinformatikvorgabe erstellt, welche die Einschränkungen oder Ergänzungen der Bundesverwaltung bei der Nutzung des *eCH-Standards* festhält.

³ *eCH-Standards*, welche die Informatiksicherheit Stufe Bund tangieren, MÜSSEN dem NCSC zur Prüfung vorgelegt werden.

⁴ Der Bereich DTI (BK) DARF bei einem Beschluss zur Übernahme eines *eCH-Standards* als Bundesinformatikvorgabe auf eine Konsultation verzichten.

⁵ Die Übernahme eines *eCH-Standards* als Bundesinformatikvorgabe MUSS im Rahmen eines Beschlusses zur IKT-Lenkung Bund erfolgen.

⁶ Falls eine Verwaltungseinheit oder ein Konsultativgremium mit einem Beschluss zur Übernahme eines *eCH-Standards* als Bundesinformatikvorgabe nicht einverstanden ist, KANN dieses eine entsprechende Anforderung beim Bereich DTI (BK) bzw. beim NCSC (EFD) eingeben.

⁷ Der Umgang mit der Versionierung eines eCH-Standards, der als Bundesinformatikvorgabe übernommen wird, MUSS im entsprechenden Beschluss zur IKT-Lenkung Bund geregelt sein.

5.4 Publikation von übernommenen eCH-Standards

¹ Der Bereich DTI (BK) MUSS alle als Bundesinformatikvorgaben übernommenen *eCH-Standards* in Form einer Liste und mit dem Verweis auf den jeweiligen Beschluss publizieren.

6 Umgang mit Informatikvorgaben mit spezieller Rechtsgrundlage

¹ Eine Verwaltungsstelle, die auf der Grundlage einer speziellen Rechtsgrundlage⁹ eine Informatikvorgabe erlässt, die für die zentrale Bundesverwaltung Gültigkeit hat, DARF in Absprache mit dem Bereich DTI (BK) bzw. dem NCSC (EFD) für deren Erstellung eine Dokumentvorlage gemäss dieser Weisung verwenden.

² Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) MÜSSEN die Auswirkung dieser Informatikvorgabe auf bestehende Bundesvorgaben überprüfen und gegebenenfalls mit der Verwaltungsstelle eine Differenzbereinigung vornehmen. Kommt es nicht zu einer Einigung MÜSSEN die Differenzen gemäss *Art. 19 VDTI* bereinigt werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Einhaltung

¹ Die Departemente und die BK sorgen gemäss *Art. 3 VDTI* in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung dieser Weisung.

7.2 Überprüfung

¹ Der Bereich DTI (BK) bzw. das NCSC (EFD) überprüfen die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser Weisung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten.

7.3 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

⁹ d.h. auf einer anderen Rechtsgrundlage als der VDTI oder der CyRV (bspw. Im Bereich der Supportprozesse)

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

- Anpassung von Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahren, Begrifflichkeiten etc. gemäss *VDTI*, *CyRV* sowie *GEVER-Verordnung*.
- Anpassung sämtlicher Dokumentvorlagen (Beilagen 1-4)
- Die neue Beilage 5 wird von NCSC benötigt und enthält die *Checkliste Vorprüfung von Anforderungen zur Informatiksicherheit Stufe Bund*.

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad¹⁰ der einzelnen Bestimmungen in dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Bestimmung, die zwingend einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Option ist ausdrücklich erlaubt. Die VE kann entscheiden, ob sie die Option nutzen möchte oder nicht. Betrifft die Bestimmung eine IKT-Lösung, muss der Anbieter dieser Lösung die Wahlmöglichkeit anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Eine VE kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des Bereich DTI bzw. des NCSC davon abweichen, wenn dadurch Wirtschaftlichkeit und/oder Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Abweichung von der Bestimmung ist gegenüber dem Bereich DTI bzw. dem NCSC schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, entscheidet der Anbieter der IKT-Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

[ID]	Referenz ¹¹
CyRV	Verordnung über den Schutz vor Cyberrisiken in der Bundesverwaltung (Cyberrisikenverordnung, CyRV) vom 27. Mai 2020 (Stand am 1. Januar 2021); SR 120.73
GEVER-Verordnung	Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 1. Januar 2021); SR 172.010.441

¹⁰ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

¹¹ Erlasse auf Bundesstufe werden gemäss der «Systematischen Rechtssammlung» referenziert. Bei referenzierten Weisungen zur Bundesinformatik wird die zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses gültige Version angegeben.

ISchV	Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV) vom 4. Juli 2007 (Stand am 1. Januar 2018); SR 510.411
P030	P030 - The Open Group Architecture Framework (TOGAF), Version 1.0*
Rahmenvereinbarung	Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung vom 20. November 2019 über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz 2020 (BBI 2019 8739)
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 (Stand am 1. Juni 2013); SR 172.010.1
SB000	IKT-Strategie des Bundes 2020–2023 vom 3. April 2020
VDTI	Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik, VDTI) vom 25. November 2020; SR 172.010.58

* die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisung gültige Version einer referenzierten Bundesinformatikvorgabe

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
A-IS	Ausschuss Informatiksicherheit
ABB	Architekturboard Bund
BBI	Bundesblatt
BK	Schweizerische Bundeskanzlei
DRB	Rat für digitale Transformation und IKT-Lenkung des Bundes (Digitalisierungsrat)
DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei
eCH	Verein eCH
FASP	Führungsausschuss Supportprozesse
FSD	Führungsausschuss Standarddienste
IBK	Informatikbetreiberkonferenz Bund
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
ISBD	Informatiksicherheitsbeauftragter
NCSC	Nationales Zentrum für Cybersicherheit (Eidg. Finanzdepartement)
SASP	Steuerungsausschuss Supportprozesse Bund
SR	Systematische Rechtssammlung